№ 30.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 28. Juli 1844.

Bekanntmachungen.

Bei dem Eisgange in diesem Jahre stürzte das am Oderufer bei Treschen gelegene Haus des Fährmann und Fischer Grohmann fast gänzlich zusammen, und p. Grohmann ist völlig mittellos den Neubau seines Hauses auszuführen.

Der Kreis-Secretair Heinrich hat sich bereitwillig finden lassen, milde Beiträge aus dem Kreise für den p. Grohmann aufzusammeln; und hiervon zu seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

Vertrauungsvoll wende ich mich an die bekannte Mildthätigkeit des Kreises und bitte für den armen Fährmann Grohmann um milde Beiträge.

Breslau, den 24. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diejenigen Kreis-Einsassen, welche zur diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung Pferde gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, die diesfallsige Vergütigung in den ersten acht Tagen des nächsten Monats, Vormittags, bei der unterzeichneten Kasse entweder in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte, gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 24. Juli 1844. Königl. Kreis-Steuer- und Kreis-Communal-Kasse.

Es ist am 11. huj. von dem Kretscham-Besitzer Röthig zu Koberwitz auf der Chaussee zwischen Breslau und Kleinburg ein tuchner Mantel gefunden worden. Der Eigenthümer kann solchen bei dem p. Röthig in Empfang nehmen.

Breslau, den 24. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der im Kreisblatt № 29. unterm 18. huj. steckbrieflich verfolgte desertirte Kanonier Quecke der 3. reitenden Compagnie hat sich bei dieser den 22. huj. wieder eingefunden, welches Behufs Einstellung der Vigilanz auf solchen veröffentlicht wird.

Breslau, den 25. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Dem Fleischer Schaffert zu Dobritschau, Kreis Oels ist am 14. huj. mittelst gewaltsamen Einbruches in den Stall, sein Pferd, eine braune, 9 Jahr alte mittelgroße Stute, welche am rechten Hinter-

fuße etwas weiß ist und in der Zunge einen kleinen Einriß hat, gestohlen worden. Die Ortsbehörden des Kreises wollen auf dieses Pferd vigiliren, und im Betretungsfalle solches in Beschlag nehmen und mir sofort hiervon Anzeige machen.

Breslau, den 24. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ursprung und Fortgang der Bier-Brauerei und des Hopfenbaues.

(Fortsetzung)

Die Bierbereitung oder das Braurecht stand in der ältesten Zeit Jedem frei, ohne Unterschied, ob er Landbesitzer oder Eigenbehöriger war; doch eben deshalb, und weil das Bier als Getränk allgemein in Gebrauch war, ward von den Bewohnern vieler Districte ohne Unterschied zeitig eine Abgabe in Bier erhoben, indem nicht nur die Land-Eigenthümer von jeder Hufe Landes (jedem mansus) eine gewisse Quantität Bier an die Grundherren oder an die Kirchen und Klöster ihres Districts abgeben mußten, sondern auch den nicht-angesessenen Bewohnern eine solche Abgabe aufgelegt ward.

Das zum Bier bestimmte Malz nannte man damals allgemein die Brace oder Brase; ein Ausdruck, dessen schon Plinius (Hist. natur. XVIII, 11.) gedenkt, und dessen Wortlaut schon auf gedörrtes Getreide hindeutet, obgleich Plinius dort nur eine Art von mehlreichem Weizen darunter zu verstehen scheint. Das Malz ward, wie das Getreide, nach dem Mut (modius) und nach dem Malter (maldra) berechnet. Fünf Mut machten einen Malter; als kleineres Maaß aber nächst dem Mut hatte man die Metze (metreta.) Im neunten Jahrhunderte ward es schon üblich, statt der Abgabe an Bier eine Abgabe an Malz zu erheben; wahrscheinlich, weil bei dem letztern nicht so leicht Verfälschung eintreten konnte, wie bei dem erstern. Uebrigens scheint man zur Zeit Karls des Großen das Malz erst gefertigt zu haben, sobald man es bedurfte; denn in dem Inventarienbuche Karl's des Großen, d. h. in der Bestandrechnung über die zu seinem kaiserlichen Besitzthum gehörigen Gegenstände (Specimen breviarii rerum fiscalium Caroli Magni) wird bei den großen Gütern nirgends ein Bestand an vorräthigem Malz aufgeführt, und nur bei dem Gute Stephanswerth die Kleinigkeit von 8 Mut Malz erwähnt. Aus welcher Getreidesorte man damals das Malz verfertigte, läßt sich schwer bestimmen. Jedenfalls aber nahm man außer der Gerste auch Hafer dazu; und daß allmählig hier und da die Bierbrauerei schon in's Große getrieben ward, ist aus mehreren Angaben zu schließen; wie z. B. daraus, daß nach dem Zeugniß von J. v. Müllers Schweizergeschichte, I, 334, der im zehnten Jahrhundert lebende Abt Salamo zu Sanct Gallen eine Malzdarre besaß, worauf mehrere hundert Malter Hafer gedörrt werden konnten.

Auf den Wohlgeschmack des Bieres scheint man sich zeitig verstanden zu haben; wenigstens war die Vorschrift Karl's des Großen in seinem Capitulare de Villis Kap. 34, daß stets für eine recht reinliche Bereitung des Malzes und Bieres gesorgt werden müsse, gewiß vorzugsweise auf Erhöhung des Wohlgeschmacks berechnet — abgesehen von der nothwendigen Behütung des in der Maische befindlichen Bieres vor dem Umschlagen; und in gleicher Absicht ward dort Kap. 61 bestimmt, daß die Beamten auf den Kammergütern das Malz nicht nur richtig an die kaiserliche Hofhaltung abliefern, sondern auch geschickte Braumeister mitsenden sollten. Die Braumeister wurden damals Malzmacher (braceatores) genannt; und ihnen gegenüber standen die Siceratores, d. h. die Leute, welche allerlei Getränke aus Aepfelund Birnenmost bereiteten: welche letztere Kap. 45 des Capitul. ausdrücklich als nothwendige Beamte für die Kammergüter erwähnt werden; während ihre Producte ebendaselbst, Kap. 34 angeführt sind.

Im eilften und zwölften Jahrhundert kam die Sitte, eine gewisse Quantität Bier als Abgabe zu erheben, allmählig außer Gebrauch, weil die unfreien Leute damals in eine so große Abhängigkeit von ihren Grundherren geriethen, daß letztere sich immer häufiger erlaubten, ihnen das Bierbrauen zu untersagen, und den Gewinn aus der Brauerei für sich allein zu behalten *).

*) Zum richtigen Verständniß dieser Stelle scheint die Hindeutung darauf nöthig, daß der ursprüngliche Zustand der unfreien Leute in Deutschland keinesweges die härteste Situation für dieselben war, sondern daß sie erst späterhin in die große Abhängigkeit von ihren

Eben aber diese engere Verbindung des Brauwesens mit dem Grundbesitz gab auch wieder Anlaß zur Erweiterung der kunstmäßigeren Betreibung der Brauerei selbst, und namentlich begann man seit dieser Zeit den Hopfen für die Bereitung des Bieres zu verwenden; ein Umstand, der für das Fortschreiten der Bierbrauerei so wichtig ist, daß wir ihn durchaus etwas näher erörtern müssen.

Mit Besprechung der Streitfrage, ob die alten Griechen und Römer die Hopfenpflanze schon gekannt haben, oder nicht, wollen wir hier die Zeit nicht verlieren, sondern blos nebenbei bemerken, daß die Nichtkenntniß derselben bei diesen alten Völkern sich nach mancherlei Untersuchungen hierüber als das Wahrscheinlichste darstellt und unsere Augen jetzt auf die Existenz und ökonomische Verwenduug der Hopfen-Pflanze in Deutschland richten.

Daß zur Zeit Karl's des Großen der Hopfen nur noch wenig zur Bier-Brauerei benutzt ward, ist ziemlich gewiß. Denn jedenfalls würde seiner sowohl in dem Capitulare de Villis, als in dem Inventarienbuche des Kaisers gedacht worden sein, wenn er nur einigermaßen schon ökonomische Bedeutsamkeit gehabt hätte: und gleichwohl ist er dort nirgends erwähnt.

(Fortsetzung folgt.)

Grundherren geriethen, in der wir sie als sogenannte Leib- und Halseigene erblicken. Ursprünglich entstand die Leibeigenschaft vorzugsweise durch die Kriegsgefangenschaft. Der Kriegsgefangene erhielt zum Unterhalt ein Stück Feld angewiesen, von welchem er jährlich ein bestimmtes Quantum an Getreide an seinen Herrn abzuliefern hatte, ohne zu andern Diensten verpflichtet zu sein. Der ganze Unterschied zwischen dem Herrn und dem Diener war damals weniger auffallend; nur zur Volksgemeinde gehörte der unfreie Mann nicht mit; obwohl er sogar im Kriege, geringer bewaffnet, als die freien Leute mitkämpfen durfte. Erst späterhin, seitdem die besonders zwischen den Wenden und Sachsen mit so viel Erbitterung geführten Religionskriege einen unnatürlichen Haß gegen die Kriegsgefangenen erzeugt hatten, wurde das Verhältniß der Leibeigenen drückender und die obsiegenden Sachsen und Franken begannen, den Wenden gegenüber, den Volksnamen Slave, in Sclave verändert, mit verächtlicher Nebenbedeutung zur Bezeichnung der härtesten Knechtschaft zu brauchen. Hieraus erklärt es sich auch, warum nicht nur von jeher in den ehemals wendischen und slavischen deutschen Ländern die Leibeigenschaft stets am beschwerlichsten war, sondern warum sie sich auch daselbst, und ganz besonders in der Lausitz, in Pommern und in Mecklenburg, so wie in einigen Theilen von Westphalen am längsten erhalten hat. Uebrigens muß man mit Rücksicht auf die Periode, wo die deutsche Leibeigenschaft bereits ihre ganze Gewalt geltend machte, nehmlich vier besondere Gattungen von deutschen Leibeigenen unterscheiden: 1) die Leib- und Halseigenen, welche weder Eigenthums- noch Erbansprüche geltend machen durften, und überhaupt fast aller persönlichen Rechte beraubt waren; 2) Die Eigenbehörigen (homines proprii), welche Grundstücks-Bewirthschafter unter Dienst- und Zins-Pflicht waren, aber Eigenthum erwerben und dasselbe auch zum Theil auf ihre Nachkommen übertragen konnten, dabei jedoch die Versetzung von einem Hofe ihres Herrn auf den andern sich gefallen lassen mußten; 3) die „hörigen Leute“ welche außer den vorbenannten Rechten auch noch die Befreiung von dieser willkührlichen Versetzung genossen; und 4) die Eigenen, welche bloße Dienst- und Zinspflicht auf sich hatten, und bittweise vom Grundherrn allerlei besondere Rechte erlangen konnten.

Anzeigen.

Eine große Moldauer Zuchtsau, 2 Jahr alt, mit 4 Ferkeln und eine zweite mit 6 Ferkeln, stehen zum Verkauf in Morgenau № 9.

Freiwillige Subhastation.

Nachdem von dem im vorigen Jahre für 4780 rthl. erkauften laudemialfreien Bauergute № 4. zu Stein (an der Nimptsch-Breslauer Chaussee belegen) bereits 60 Morgen 147 Quadratruthen Ackerfläche abverkauft resp. abgeschrieben worden, soll der annoch vorhandene Bauerguts-rest auf Antrag des Besitzers im Wege der freiwilligen Subhastation

den 31. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Stein veräußert werden. Der Hypothekenschein dieses Fundi ist alltäglich in unserer Gerichts-Kanzelei einzusehen. Die Kaufsbedingungen werden erst im Termine gestellt.

Strehlen, den 16. Juli 1844.

Das Gerichts-Amt Stein und Bischkowitz.

Schicke.

Bekanntmachung.

Folgende, zum Dominium Goldschmieden gehörige Ländereien sollen im Wege der freiwilligen Subhastation parzellenweise verkauft werden:

1. das am linken Ufer der Weistritz, zu beiden Seiten der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn, dicht an der Bahnhof-Stelle belegene Ackerland von 60 Morgen;
2. das längst der Neukircher und Herrmannsdorfer Grenze belegene Ackerland von 100 Morgen;
3. die Wiesen an der Neukircher Grenze, von 30 Morgen;
4. das an der Breslau-Lissaer Chaussee grenzende Ackerland von 20 Morgen (der sogenannte Krähberg.)

Auf Antrag des Besitzers haben wir einen Bietungs-Termin auf den 9. August d. J. in loco Goldschmieden angesetzt, und werden am besagten Tage, von 9 Uhr Vormittags ab, Gebote angenommen.

Die Kauf-Bedingungen sind in unserer Registratur, Breslau, Schuhbrücke № 27 zwei Treppen, einzusehen.

Breslau, den 22. Juli 1844.

Das Gerichts-Amt für Goldschmieden.

Flemming.

Nothwendige Erklärung.

Mit Bezug auf die unterm 11. Juli c. (Breslauer Kreisblatt № 28. d. J.) bekannt gemachte Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung, sieht das unterzeichnete Dominium N. N., um Irrungen zu begegnen, zu der Erklärung sich veranlaßt:

„daß, soweit die Breslau-Strehlener Chaussee „führt, der Chaussee-Graben nebst der äußeren „Böschung in einem Streifen Land von 1 Fuß „Breite am oberen Rande der äußeren Böschung „nicht Eigenthum des Fiskus ist, sondern den „resp. angrenzenden Ortschaften gehört."

So viel dem Dominium N. N. bekannt, findet ein gleiches Verhältniß auch in Bezug auf die von Breslau bis Schalkau führende Chaussee statt.

Dominium Kreike, den 26. Juli 1844.

Inserate für das Breslauer Kreisblatt werden bis Donnerstag Abend angenommen.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.